

Neue Bezeichnungen bei Wasserzählern ab 2015 (MID-Konforme Messgeräte)

Bezeichnung der Zählergrößen:

Bisher Qn 1,5 wird zu Q3 = 2,5;
Bisher Qn 2,5 wird zu Q3 = 4;
Bisher Qn 6 wird zu Q3 = 10;
Bisher Qn 10 wird zu Q3 = 16;
Bisher Qn 15 wird zu Q3 = 25;
Bisher Qn 25 wird zu Q3 = 40

Bezeichnung der Klasse:

Bisher Klasse A wird zu "R 40";
Bisher Klasse B wird zu "R 80"

Beschriftung des Zifferblattes, Plombierung

Bisher Zulassung z.B.  wird zu DE-14-MI001-PTB005

Plombe mit Eichjahr  **15** wird zu 

Die Verplombung der MID-konformen Zähler hat keine eichrechtliche Bedeutung mehr. Um die Zähler vor Manipulation zu schützen, werden sie mit einer Plombe des Herstellers versehen.

Begriffe und Bezeichnungen

"Eichung" entfällt. Neuzähler sind jetzt 'MID-konform'

Die Aufschrift "Geeicht bis..." entfällt.

Auf Wunsch können wir mit einem Aufkleber "Eichgültigkeit bis ..." liefern.

"Zulassung" heißt in Zukunft "Baumusterprüfbescheinigung"

Minstdurchfluss (z.B. $Q_{min} = 50 \text{ l/h}$) wird zu $Q1 = 50 \text{ l/h}$

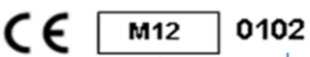
Übergangsdurchfluss (z.B. $Q_{trenn} = 200 \text{ l/h}$) wird zu $Q2 = 80 \text{ l/h}$

Dauerdurchfluss (z.B. $Q_n = 2,5 \text{ m}^3/\text{h}$) wird zu $Q3 = 4 \text{ m}^3/\text{h}$

Überlastdurchfluss (z.B. $Q_{max} = 5 \text{ m}^3/\text{h}$) wird zu $Q4 = 5 \text{ m}^3/\text{h}$

Kennzeichnung von Messgeräten bei Inverkehrbringen (Neues Eichrecht ab dem 01. Januar 2015)

Durch das Inkrafttreten von Mess- und Eichgesetz (MessEG) und Mess- und Eichverordnung (MessEV) zum 01.01.2015 ergeben sich Änderungen bei der Kennzeichnung von Messgeräten, die in Verkehr gebracht werden. Diese Information soll Messgeräteverwendern helfen, die Kennzeichen zu deuten und z.B. für die Meldung nach § 32 MessEG Hinweise geben, wo jeweils das Jahr der Kennzeichnung zu finden ist.

Kennzeichnung und Erläuterung	Auf welchen Messgerätearten kann man diese Kennzeichnung finden?
 <div style="display: flex; justify-content: space-around; margin-top: 10px;"> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: 45%;"> <p>Metrologie-Kennzeichnung Buchstabe „M“ und die <i>letzten beiden Ziffern des Jahres, in dem die Kennzeichnung angebracht wurde (hier: 2012), eingerahmt durch ein Rechteck.</i></p> </div> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: 45%;"> <p>Kennnummer der Konformitätsbewertungsstelle (früher: benannten Stelle), die in der Fertigungsphase beteiligt war.</p> </div> </div>	<p>Messgeräte, die der Richtlinie 2004/22/EG (MID) unterliegen.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Wasserzähler ▪ Gaszähler und Mengenumwerter ▪ Wirkverbrauchs-Elektrizitätszähler ▪ Wärmezähler ▪ Messanlagen für Flüssigkeiten außer Wasser ▪ Selbsttätige Waagen ▪ Taxameter ▪ Maßverkörperungen (Hinweis: diese unterliegen allerdings nicht der Anzeigepflicht nach § 32 MessEG) ▪ Geräte zur Messung von Längen ▪ Abgasanalysatoren (4-Gas-Messgeräte)